

## **VERKAUFS-und LIEFERBEDINGUNGEN**

### **der Firma Albtal Naturkost GmbH, Engstingen-Haid**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen:**

- 1.1. Wir übernehmen Lieferungen und Aufträge jeder Art ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und widersprechen hiermit allen abweichenden Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen, die uns im Zusammenhang mit Auftragsverhandlungen, in vorvertraglicher Korrespondenz oder in Zusammenhang mit der Auftragserteilung mitgeteilt werden.
- 1.2. Geschäfts-, Liefer- oder Einkaufsbedingungen unserer Auftraggeber und Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

#### **2. Auftragserteilung:**

- 2.1. Die uns erteilten Aufträge werden verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unterbleibt eine gesonderte schriftliche Bestätigung, so gilt der Lieferschein als schriftliche Auftragsbestätigung. Von unserer Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht, wenn es sich um Individualabreden mit vertretungsberechtigten Mitarbeitern unserer Firma handelt.
- 2.2. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die Ware für den Gesamtauftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort bereitzustellen, soweit anderweitige Vereinbarungen rechtswirksam nicht getroffen sind.
- 2.3. Gerät der Käufer mit dem Abruf bzw. der Abnahme der bestellten Ware in Verzug, so sind wir vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Rechte befugt, nach vorheriger Ankündigung die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern zu lassen oder einer uns geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers zu verwerten.

#### **3. Konditionen:**

- 3.1. Maßgebend sind unsere jeweiligen Angebotspreise. Rabatt und Skonti bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung. Umsatzsteuer ist in jeweils gesetzlicher Höhe gesondert zu bezahlen.
- 3.2. Alle Preise gelten ab Engstingen-Haid, soweit nichts anderes vereinbart ist.

#### **4. Lieferung und Fristen:**

- 4.1. Mengenabweichungen sind jeweils bis zu 5% der Abschlussmenge zulässig.
- 4.2. Lieferfristen sind nur verbindlich bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns. Die Angabe eines voraussichtlichen Liefertermins begründet keine für uns verbindliche Lieferfrist. Jegliche Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, soweit die Ware von uns vertrieben wird.
- 4.3. Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Für Rechnungen über Teillieferungen gelten die Zahlungsbestimmungen unter Punkt 8.
- 4.4. Bei Überschreitung eines Liefertermins haben wir zunächst Anspruch auf Einräumung einer angemessenen Nachfrist bis zu zwei Wochen. Im Übrigen haften wir nicht für Fristüberschreitungen, die von uns nicht zu vertreten sind. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit der Lieferverzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung im kaufmännischen Geschäftsverkehr auf maximal 20% des Wertes der jeweiligen Bestellung begrenzt.
- 4.5. Wird ein vereinbarter Auslieferungstermin auf Wunsch des Bestellers aufgeschoben, sind wir zur Erhebung von 0,2% Zinsen pro Woche jeder Fristverlängerung aus dem Rechnungswert sowie zur Geltungsmachung der anfallenden Lagerkosten berechtigt.
- 4.6. Die Nichtabnahme einer Lieferung durch den Besteller ändert nichts an unserem Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurück zu treten (§323 BGB), anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und/oder Schadensersatz geltend zu machen (§§ 325,280, 281, 282 BGB).

#### **5. Verpackung und Versand:**

- 5.1. Lieferung und Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn Auslieferung durch uns mit eigenem Fahrzeug erfolgt.
- 5.2. Etwaige Transportschäden hat der Besteller unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Frachtführer oder Spediteur schriftlich zu beanstanden. Der Sachverhalt ist durch Tatbestandsaufnahme festzustellen. Schadensfeststellung und Frachtpapiere sind uns unverzüglich zu übersenden.
- 5.3. Einfache Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Leihverpackungen sind vom Empfänger unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzugeben. EUR-Paletten werden zu Selbstkosten berechnet oder bei unverzüglicher frachtfreier Rücksendung in unbeschädigtem Zustand gutgeschrieben.

5.4. Bei Annahmeverzug geht die Liefergefahr auf den Besteller über.

## **6. Eigentumsvorbehalt und Sicherung:**

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor bis Tilgung aller aus der laufenden Geschäftsbeziehung entstandenen Forderungen.
- 6.2. Der Besteller ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware darf aber ohne unsere Zustimmung weder verpfändet, noch zur Sicherheit anderweitig übereignet werden. Der Besteller ist ferner nicht berechtigt, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Eigentumsvorbehaltware an einen Dritten abzutreten oder zu verpfänden.
- 6.3. Der Besteller tritt zur Sicherung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung alle ihm aus der Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltware entstehenden Ansprüche sicherungshalber an uns ab. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen, erstreckt sich die vereinbarte Abtretung bis zur Höhe des Wertes unserer Forderung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrentverhältnis.
- 6.4. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung so lange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Von diesem Zeitpunkt an sind wir jederzeit berechtigt, die Abtretung offenzulegen und Einziehung im eigenen Namen zu veranlassen. Der Besteller ist bei Verzug auf Verlangen zur Auskunftserteilung über alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen, ihren Bestand und die jeweiligen Drittschuldner erforderlichen Angaben verpflichtet.
- 6.5. Wir verpflichten uns, auf Verlangen der Bestellers Sicherheiten (Vorbehaltware oder Forderungen) freizugeben, wenn deren Gesamtwert 120% der Summe der offenen Forderungen gegen den Besteller übersteigt.
- 6.6. Eine etwaige Weiterverarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Waren durch den Besteller erfolgt gemäß § 950 BGB für uns als Hersteller, jedoch ohne Vergütungspflicht. Die aus der Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache steht gleichfalls in unserem Eigentum und ist Vorbehaltware im Sinne dieser Bestimmungen. Die Geltung der §§ 932 ff. BGB bleibt unberührt.
- 6.7. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltwaren gem. den §§ 947, 948 BGB bestimmt sich unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswerts der Lieferung und der verbundenen Sache einschließlich Umsatzsteuer. Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware

zustehenden Forderung in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware an uns ab.

- 6.8. Bei verschuldeter Verletzung der vertraglichen Verpflichtung durch den Besteller sind wir berechtigt, nach Mahnung und Nachfristsetzung die Vorbehaltsware zur Sicherung der uns zustehenden Rechte zurückzunehmen. Der Besteller gestattet uns in diesem Fall ausdrücklich die Wegnahme der Lieferung und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Geschäftsräume. Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung infolge von Zahlungsverzug des Bestellers oder die Pfändung der Lieferung durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.9. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten und den Erlös nach Abzug der Kosten gutzuschreiben. Ein etwaiger Übererlös wird dem Besteller ausbezahlt. Die uns durch Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller. Im Übrigen bleiben unsere Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche durch die Rücknahme der Vorbehaltsware unberührt.
- 6.10. Bei Zugriff eines Dritten auf die Vorbehaltsware oder die uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen hat der Besteller alle Kosten zu tragen, die zur Erwirkung einer Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchs- oder Herausgabeklage bzw. zur Wiederbeschaffung erforderlich sind.

## **7. Sachmängelhaftung:**

- 7.1. Der Besteller ist nach Erhalt der Lieferung zur unverzüglichen Überprüfung verpflichtet (§ 377 HGB). Sichtbare oder bei zumutbarer Überprüfung feststellbare Mängel sind längstens innerhalb 3 Tagen nach dem Empfangstag schriftlich geltend zu machen. Eine weitergehende Überprüfung der Ware im Hinblick auf die Zusammensetzung und Einhaltung etwaiger Grenzwerte ist Sache des Bestellers. Dieser ist verpflichtet, eine derartige Analyse durch eine landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach Erhalt der Ware durchführen zu lassen und im Falle einer Beanstandung uns unverzüglich über das Untersuchungsergebnis zu informieren.
- 7.2. Bei begründeten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ist weder Nachlieferung noch Mängelbeseitigung möglich, so ist der Besteller zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt (§441 BGB).
- 7.3. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – insbesondere vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche – sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers. Im Übrigen sind etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Folgen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller

abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Empfängers (z.B. höhere Versicherungsprämie u.a.). Soweit Schadensersatzansprüche des Bestellers unter den Deckungsbereich unserer Betriebshaftpflichtversicherung fallen, sind etwaige Ersatzansprüche unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen auf die jeweilige Deckungssumme beschränkt.

## **8. Zahlung:**

- 8.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen zahlbar ohne Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt.
- 8.2. Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Gutschrift erteilen wir nur vorbehaltlich des Zahlungseingangs und mit Wertstellung desjenigen Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Anfallende Diskont-, Wechsel- und Protestkosten sind vom Besteller zu tragen.
- 8.3. Gegenüber den Ansprüchen aus unseren Lieferbedingungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.
- 8.4. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Bestellers sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller Forderungen zu verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen.

## **9. Erfüllungsort:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Engstingen, soweit der Besteller Kaufmann ist.

## **10. Gerichtsstand:**

- 10.1. Alle Streitigkeiten werden – soweit nichts anderes vereinbart ist – unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch das Schiedsgericht der Stuttgarter Waren- und Produktbörse entschieden. Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung der zuständigen Waren- und Produktbörse. Uns bleibt vorbehalten, ein anderes Schiedsgericht zu benennen.
- 10.2. Uns bleibt vorbehalten, Forderungen aus Wechseln und Schecks, sowie Forderungen gegen die bis zum Tag der Klagerhebung kein Einwand geltend gemacht wurde, vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen.

## **11. Schlussbestimmungen:**

- 11.1. Soweit der Besteller Endverbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der §§ 474 ff BGB. Im Übrigen gelten diese Bestimmungen ausschließlich im kaufmännischen Geschäftsverkehr.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, gleichgültig aus welchem Grunde, nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 11.3. Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten uneingeschränkt auch bei allen weiteren und zukünftigen Bestellungen und Lieferungen unter den Vertragsparteien.
- 11.4. Soweit keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird für alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch.

Fassung 09/2007